

G E M E I N S A M E R
V E R S C H M E L Z U N G S B E R I C H T

der Geschäftsleitung der

SGL CARBON GMBH

FN 109150 s
Fischerstraße 8
4910 Ried im Innkreis, Österreich

als übertragende Gesellschaft

und der

SGL Carbon SE

HRB 23960, Amtsgericht Wiesbaden
Söhnleinstraße 8
65201 Wiesbaden, Deutschland

als übernehmende Gesellschaft

1 Präambel

- (A). Es ist beabsichtigt, die SGL CARBON GMBH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Ried im Innkreis und der Geschäftsanschrift in Fischerstraße 8, 4910 Ried im Innkreis, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis unter FN 109150 s (die "**Übertragende Gesellschaft**" oder "**SGL GmbH**"), als übertragende Gesellschaft mit SGL Carbon SE, eine europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit dem Sitz in Wiesbaden und der Geschäftsanschrift Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, Deutschland, eingetragen im deutschen Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Registernummer HRB 23960 (die "**Übernehmende Gesellschaft**" oder "**SGL SE**"; gemeinsam mit der Übertragenden Gesellschaft, die "**Verschmelzenden Gesellschaften**"), als übernehmende Gesellschaft, im Wege einer Verschmelzung durch Aufnahme nach § 3 Abs 2 des österreichischen EU-Verschmelzungsgesetzes ("**öEU-VerschG**") iVm §§ 219 ff (Paragraphen zweihundertneunzehn fortfolgende) des österreichischen Aktiengesetz ("**öAktG**") und iVm § 96 Abs 1 Z 1 des österreichischen GmbH-Gesetzes ("**öGmbHG**") sowie gemäß §§ 122a ff (Paragraphen einhundertzweiundzwanzig a fortfolgende) deutsches Umwandlungsgesetz ("**dUmwG**") grenzüberschreitend zu verschmelzen (die "**Verschmelzung**").
- (B). Grundlage der Verschmelzung ist der gemeinsame Verschmelzungsplan, der am heutigen Tag unterzeichnet wurde und in der österreichischen Ediktsdatei gemäß § 8 öEU-VerschG veröffentlicht wird (der "**Verschmelzungsplan**") sowie zwecks Bekanntmachung gemäß § 122d dUmwG zum Amtsgericht Wiesbaden eingereicht wird.
- (C). Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung der Verschmelzung, der Auswirkungen der Verschmelzung auf die Gläubiger und Arbeitnehmer und des gemeinsamen Verschmelzungsplans erstattet die Geschäftsleitung der Verschmelzenden Gesellschaften gemäß § 6 öEU-VerschG sowie gemäß §§ 8, 122e dUmwG den nachfolgenden Verschmelzungsbericht (der "**Verschmelzungsbericht**").

2 Darstellung der beteiligten Rechtsträger

2.1 Übertragende Gesellschaft

- 2.1.1 ist die SGL CARBON GMBH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Ried im Innkreis und der Geschäftsanschrift Fischerstraße 8, 4910 Ried im Innkreis, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis unter FN 109150 s. Das Geschäftsjahr der Übertragenden Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

- 2.1.2 Die Geschäftsführer der Übertragenden Gesellschaft sind Herr Rainer Hildebrand, geboren am 27.02.1966, und Herr Mag. (FH) Günter Kirchtag, geboren am 24.04.1968.
- 2.1.3 Das voll eingezahlte Stammkapital der Übertragenden Gesellschaft beträgt EUR 51.000 (Euro einundfünfzigtausend).
- 2.1.4 Alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ist die Übernehmende Gesellschaft.
- 2.1.5 Bei der Übertragenden Gesellschaft werden bei Wirksamwerden der Verschmelzung keine Mitarbeiter beschäftigt sein. Ein Betriebsrat wurde nicht gebildet. In der Übertragenden Gesellschaft ist kein Aufsichtsrat eingerichtet und es ist auch gesetzlich kein Aufsichtsrat einzurichten.
- 2.1.6 Unternehmensgegenstand der Übertragenden Gesellschaft sind:
- die Erzeugung und der Vertrieb von Elektroden sowie Kohle- und Graphiterzeugnissen jeder Art und die Beteiligung an Gesellschaften mit gleichartigem Unternehmensgegenstand sowie deren Geschäftsführung und Vertretung.
- 2.1.7 Die wesentlichen Bilanzkennzahlen der Übertragenden Gesellschaft lauten wie folgt:

SGL CARBON GMBH	Bilanz zum 30.06.2021 EUR
Anlagevermögen	51.500.000,00
Umlaufvermögen	501.992,18
Bilanzsumme	52.001.992,18
Eigenkapital	8.454.663,47
Rückstellungen	7.240,00
Verbindlichkeiten	43.540.088,71
Bilanzsumme	52.001.992,18

2.2 Übernehmende Gesellschaft

- 2.2.1 Die Übernehmende Gesellschaft ist die SGL Carbon SE, eine europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*) nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit dem Sitz in Wiesbaden und der Geschäftsanschrift Söhnleinstraße 8, 65201 Wiesbaden, Deutschland, eingetragen im deutschen Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Registernummer

HRB 23960. Das Geschäftsjahr der Übernehmenden Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

- 2.2.2 Der Vorsitzende des Vorstandes der Übernehmenden Gesellschaft ist Herr Dr. Torsten Derr, geboren am 17.01.1970.
- 2.2.3 Das Grundkapital der Übernehmenden Gesellschaft beträgt EUR 313.194.183,68 (Euro dreihundertdreizehn Millionen einhundertvierundneunzigtausendeinhundertdreiundachtzig und achtundsechzig Cent) und ist geteilt in 122.341.478 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag.
- 2.2.4 Die Übernehmende Gesellschaft ist Alleingesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft.
- 2.2.5 Die Übernehmende Gesellschaft beschäftigt derzeit 61 Arbeitnehmer. Bei der Übernehmenden Gesellschaft existiert kein Betriebsrat und kein Wirtschaftsausschuss nach Maßgabe des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes; es ist aber nach § 21 des deutschen Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft ("**SEBG**") durch eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer vom 01.02.2018 (erster Februar zwei-tausendachtzehn) ein SE-Betriebsrat eingerichtet.
- 2.2.6 In der Übernehmenden Gesellschaft ist weiterhin ein Aufsichtsrat eingerichtet.
- 2.2.7 Der Unternehmensgegenstand der Übernehmenden Gesellschaft ist wie folgt definiert: Die Gesellschaft leitet als Konzern-Holding eine Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Arbeitsgebieten tätig sind:
- a) Carbonerzeugnisse aller Art, insbesondere industrielle Erzeugnisse aus natürlichem und künstlichem Kunststoff und Graphit;
 - b) Werkstoffe und Produkte auf der Basis von Kohlenstoff oder Graphit, wie Fasern, Verbundwerkstoffe, Folien und Graphitapparate, einschließlich Anlagenbau;
 - c) sonstige keramische Werkstoffe und Produkte;
 - d) korrosionsbeständige Materialien und Produkte sowie
 - e) sonstige im Zusammenhang mit diesen Arbeitsgebieten herzustellende oder zu gewinnende Stoffe und sonstige Produkte.

Die Gesellschaft kann auf den obengenannten Arbeitsgebieten auch selbst tätig werden und den Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, Sach- und Finanzmittel zur Verfügung stellen. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand

zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann auch andere Unternehmen, insbesondere solche, die auf den obengenannten Geschäftsfeldern tätig sind, gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Sie ist berechtigt, sich vornehmlich zur Anlage von Finanzmitteln an Unternehmen jeder Art zu beteiligen. Sie kann sich bei Konzernunternehmen und anderen Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken sowie über ihren Beteiligungsbesitz verfügen.

2.2.8 Die wesentlichen Bilanzkennzahlen der Übernehmenden Gesellschaft lauten wie folgt:

SGL Carbon SE	Jahresabschluss zum 31.12.2020 EUR
Anlagevermögen	1.176.513.000,00
Umlaufvermögen	97.161.000,00
Bilanzsumme	1.283.106.000,00
Eigenkapital	410.145.000,00
Rückstellungen	114.931.000,00
Verbindlichkeiten	755.568.000,00
Bilanzsumme	1.283.106.000,00

2.3 Verbundene Unternehmen

Die Übernehmende Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft. Die Übertragende Gesellschaft hält weiters sämtliche Anteile an der SGL Carbon Fibers Limited, mit dem Sitz in Ross-shire und der Geschäftsanschrift Muir of Ord Industrial Estate, Great North Road, Muir of Ord, Ross-shire, IV6 7UA, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Gesellschaftsregister von England und Wales unter der Gesellschaftsnummer (*Registration number*) SC078081 sowie der SGL Composites, S.A, mit Sitz in Lavradio, Barreiro, District: Setubal Municipality, Barreiro, Parish: Barreiro and Lavradio, 2830 000 Barreiro, Portugal, eingetragen im Handelsregister von Portugal unter der Registernummer 50011622, die als Tochtergesellschaften der Übertragenden Gesellschaft mittelbar von der Verschmelzung betroffen sein werden.

3 Beweggründe für die Verschmelzung

3.1 Die geplante Verschmelzung hat den Zweck, die Gesellschaftsstruktur der beteiligten Gesellschaften zu vereinfachen und das Unternehmen der Übertragenden Gesellschaft mit jenem der Übernehmenden Gesellschaft zusammenzuführen. Als

Nachteil der geplanten Verschmelzung sind die einmaligen, allerdings unwesentlichen, Kosten ihrer Vorbereitung und Durchführung zu nennen.

- 3.2 Die Geschäftsführung der Übertragenden Gesellschaft und der Vorstand der Übernehmenden Gesellschaft haben geprüft, ob anstelle der Verschmelzung andere Maßnahmen in Betracht kommen, mit denen die angestrebten Ziele gleichfalls erreicht werden könnten. Diese Prüfung hat ergeben, dass andere Konzepte entweder aus rechtlichen Gründen und/oder aus Kostengründen nicht zielführend sind.

4 Bilanzielle, steuerliche und gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Verschmelzung

- 4.1 Infolge der Verschmelzung geht das gesamte Vermögen der Übertragenden Gesellschaft (samt allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten) auf die Übernehmende Gesellschaft über. Die Übernehmende Gesellschaft tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin an die Stelle der Übertragenden Gesellschaft, die *ex lege* ohne Liquidation erlischt. Mit dem Erlöschen der Übertragenden Gesellschaft gehen auch die von der Übertragenden Gesellschaft an verbundenen Unternehmen gehaltenen Geschäftsanteile (oben Punkt 2.3) auf die Übernehmende Gesellschaft über. Infolge der Verschmelzung gehen sämtliche Rechtsverhältnisse der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft über und werden von dieser fortgeführt. Die verschmelzenden Gesellschaften erwarten keine Friktionen mit Geschäftspartnern in Zusammenhang mit der Verschmelzung.
- 4.2 Die Verschmelzung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister am Sitz der Übernehmenden Gesellschaft wirksam. Sie hat den Übergang des gesamten Vermögens der Übertragenden Gesellschaft einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Übernehmende Gesellschaft und die Auflösung der Übertragenden Gesellschaft ohne Abwicklung (Liquidation) zur Folge. Der Tag der Eintragung wird dem Landesgericht Ried im Innkreis, Österreich, gemäß § 122I Abs 3 dUmwG mitgeteilt, welches die Übertragende Gesellschaft sodann auf Antrag des Vorstands der Übernehmenden Gesellschaft aus dem Firmenbuch löscht.
- 4.3 Der Verschmelzungstichtag ist der 30.06.2021, 24:00 MESZ (der "**Verschmelzungstichtag**"). Ab dem 01.07.2021, 00:00 MESZ, gelten die Handlungen der Übertragenden Gesellschaft für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.
- 4.4 Die Verschmelzung hat Einfluss auf die Geschäftsführung der Übertragenden Gesellschaft. Nach Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Geschäftsführer der Übertragenden Gesellschaft nicht Vorstandsmitglieder der Übernehmenden Gesellschaft sein.
- 4.5 Aus Sicht des österreichischen Steuerrechts wird die Verschmelzung als Verschmelzung gemäß Artikel I des österreichischen Umgründungssteuergesetzes ("**öUmgrStG**") behandelt. Der Verschmelzungstichtag zum 30.06.2021, 24:00 (MESZ) gilt ebenfalls als Verschmelzungstichtag im Sinne von § 2 Abs 5 öUmgrStG.

- 4.6 Aus Sicht des deutschen Steuerrechts wird die Verschmelzung gemäß dem dritten Teil des deutschen Umwandlungssteuergesetzes ("**dUmwStG**") behandelt. Der Verschmelzungstichtag zum 30.06.2021 gilt ebenfalls als Verschmelzungstichtag im Sinne von § 2 Abs 1 dUmwStG.
- 4.7 Das auf die Übernehmende Gesellschaft durch die Verschmelzung übergehende Vermögen ist per Saldo positiv, sowohl zu Zeit- als auch zu Buchwerten. Festgehalten wird, dass die Übertragende Gesellschaft per 30.06.2021 Eigenkapital in Höhe von EUR 8.454.663,47 ausweist. Die Übertragende Gesellschaft hat zwar einen Bilanzverlust in Höhe von EUR 6.090.153,76. Allerdings ändert das nichts am positiven Verkehrswert der Übertragenden Gesellschaft sowohl zum 30.06.2021 als auch zum heutigen Tag, zumal sich der Bilanzverlust ganz überwiegend aus vorperiodischen Verlustvorträgen ergibt.

5 Durchführung der Verschmelzung

Die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft wird im Wesentlichen durch die nachfolgenden Schritte umgesetzt.

5.1 Aufstellung des Verschmelzungsplans

Grundlage der Verschmelzung ist der gemeinsame Verschmelzungsplan, der in Deutschland und Österreich (österreichischer Notariatsakt) in notariell beurkundeter Form aufzustellen ist bzw aufgestellt wurde. Der Inhalt des Verschmelzungsplans wird unten in Punkt 6 näher erläutert.

5.2 Offenlegung des Verschmelzungsplans und des Verschmelzungsberichts

Der Verschmelzungsplan ist in Österreich und in Deutschland zu veröffentlichen.

Da die Übernehmende Gesellschaft Arbeitnehmer und auch einen SE-Betriebsrat hat, wird die Zurverfügungstellung dieses Verschmelzungsberichts nach § 6 Abs 1 öEU-VerschG und § 122e S. 2 dUmwG erfolgen.

5.3 Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen

Zur Wirksamkeit der Verschmelzung ist weder die Zustimmung der Generalversammlung der Übertragenden Gesellschaft noch die Zustimmung der Hauptversammlung der Übernehmenden Gesellschaft erforderlich.

5.4 Anmeldung der Verschmelzung beim Landesgericht Ried im Innkreis

Die Verschmelzung ist von der Geschäftsführung der Übertragenden Gesellschaft zum Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis anzumelden. Das Landesgericht Ried im Innkreis prüft, ob sämtliche Voraussetzungen für die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft nach österreichischem Recht gewahrt wurden. Im Falle des Vorliegens sämtlicher

Voraussetzungen stellt das Landesgericht Ried im Innkreis eine Rechtmäßigkeitsbescheinigung aus.

5.5 Anmeldung der Verschmelzung zum deutschen Handelsregister

Das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft prüft nach Einreichung der österreichischen Rechtmäßigkeitsbescheinigung und der übrigen Unterlagen, ob sämtliche Vorschriften des deutschen Rechts beachtet wurden. Nach Durchführung dieser Rechtmäßigkeitsprüfung und bei Vorliegen aller Eintragungsvoraussetzungen trägt das Amtsgericht Wiesbaden die Verschmelzung ein.

5.6 Wirksamkeit der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister am Sitz der Übernehmenden Gesellschaft wirksam. Sie hat den Übergang des gesamten Vermögens der Übertragenden Gesellschaft einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Übernehmende Gesellschaft und die Auflösung der Übertragenden Gesellschaft ohne Abwicklung zur Folge. Der Tag der Eintragung wird dem Landesgericht Ried im Innkreis, Österreich, gemäß § 122I Abs 3 dUmwG mitgeteilt, welches die Übertragende Gesellschaft auf Antrag des Vorstands der Übernehmenden Gesellschaft aus dem Firmenbuch löscht.

6 Erläuterungen zum Verschmelzungsplan

6.1 Verschmelzung der Gesellschaften (Ziffer 1 des Verschmelzungsplans)

Die Verschmelzenden Gesellschaften beabsichtigen eine grenzüberschreitende Verschmelzung in deren Folge die Übernehmende Gesellschaft kraft Gesetzes durch Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen der Übertragenden Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten übernimmt und die Übertragende Gesellschaft ohne Liquidation untergeht.

Die Verschmelzung wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister am Sitz der Übernehmenden Gesellschaft wirksam.

6.2 Darstellung der Gesellschaft (Ziffer 2 des Verschmelzungsplans)

In Ziffer 2 des Verschmelzungsplans werden sowohl die Übertragende Gesellschaft als auch die Übernehmende Gesellschaft kurz dargestellt.

6.3 Keine Gewährung von neuen Anteilen; Umtauschverhältnis, keine Barabfindung (Ziffer 3 des Verschmelzungsplans)

In Ziffer 3 des Verschmelzungsplans wird darauf hingewiesen, dass die Übernehmende Gesellschaft Alleingesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ist. Es befinden sich alle Anteile der Übertragenden Gesellschaft in der Hand der Übernehmenden Gesellschaft.

Aus diesem Grund sind keine Anteile zu gewähren. Es gibt deshalb auch keine Angaben zum Umtauschverhältnis und zu zusätzlichen Barzahlungen an die Übernehmende Gesellschaft. Da sich alle Anteile der Übertragenden Gesellschaft in der Hand der Übernehmenden Gesellschaft befinden, sind schließlich auch keine Angaben zu Bedingungen der Barabfindung erforderlich. Aus demselben Grund ist weder eine Verschmelzungsprüfung gemäß §§ 122f, 9 Abs. 2 dUmwG noch ein Verschmelzungsprüfungsbericht gemäß §§ 122f, 12 Abs. 3, 8 Abs. 3 dUmwG erforderlich.

6.4 Auswirkungen auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer (Ziffer 4 des Verschmelzungsplans)

In Ziffer 4 des Verschmelzungsplans werden die möglichen Auswirkungen auf Arbeitnehmer dargestellt. Da die Übertragende Gesellschaft keine Arbeitnehmer beschäftigt, hat die Verschmelzung keine Auswirkung auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern bei der Übertragenden Gesellschaft.

Die Übernehmende Gesellschaft beschäftigt derzeit 61 Arbeitnehmer und hat einen SE-Betriebsrat. Auf Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft hat die Verschmelzung keine Auswirkung. Die Beschäftigungslage und Bedingungen der Arbeitnehmer ändern sich insbesondere hinsichtlich des Arbeitsortes nicht.

6.5 Stichtag Gewinnbeteiligung (Ziffer 5 des Verschmelzungsplans)

In Ziffer 5 des Verschmelzungsplans wird darauf hingewiesen, dass aufgrund mangelnder Gewährung von Anteilen an der Übernehmenden Gesellschaft kein Zeitpunkt festgelegt wird, ab dem die neuen Anteile den Inhaber zu einem Gewinn berechtigen.

6.6 Verschmelzungstichtag (Ziffer 6 des Verschmelzungsplans)

Die Verschmelzung erfolgt auf der Grundlage der Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft zum 30.06.2021.

Der 30.06.2021, 24:00 Uhr (MESZ), ist der Verschmelzungstichtag. Ab dem 01.07.2020 (00:00 Uhr) gelten die Handlungen der Übertragenden Gesellschaft für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

6.7 Sonderrechte (Ziffer 7 des Verschmelzungsplans)

In Ziffer 7 des Verschmelzungsplans wird dargelegt, dass in den Verschmelzenden Gesellschaften keine Gesellschafter mit Sonderrechten existieren. Daher werden solchen Gesellschaftern keine Sonderrechte gewährt und es werden keine Maßnahmen dafür vorgeschlagen.

6.8 Besondere Vorteile (Ziffer 8 des Verschmelzungsplans)

In Ziffer 8 des Verschmelzungsplans wird dargelegt, dass keinem Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts-, oder Kontrollorgans, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer einer der verschmelzenden Gesellschaften ein besonderer Vorteil gewährt wird.

6.9 Satzung der Übernehmenden Gesellschaft (Ziffer 9 des Verschmelzungsplans)

Die aktuelle Satzung der Übernehmenden Gesellschaft bleibt unverändert.

6.10 Arbeitnehmermitbestimmung (Ziffer 10 des Verschmelzungsplans)

In Ziffer 10 des Verschmelzungsplans wird beschrieben, dass das Recht des Sitzstaates der Übernehmenden Gesellschaft für das Verfahren zur Arbeitnehmermitbestimmung anwendbar ist. Die Übertragende Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer und es besteht keine unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Das Verfahren zur Regelung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer findet daher aus österreichischer Sicht keine Anwendung.

Die Übernehmende Gesellschaft hat in den sechs Monaten vor Veröffentlichung des Verschmelzungsplans durchschnittlich weniger als 500 Arbeitnehmer; die Übertragende Gesellschaft hatte in diesem Zeitraum keine Arbeitnehmer. Da in der Übertragenden Gesellschaft zudem wie beschrieben keine unternehmerische Mitbestimmung besteht, deren Umfang durch die geplante Verschmelzung gemindert werden könnte, noch die Übertragende Gesellschaft Arbeitnehmer besitzt, deren innerstaatliche Rechte auf Mitbestimmung durch die geplante Verschmelzung auf die Übernehmende Gesellschaft gegenüber den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft verschlechtert werden könnten, finden die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach dem deutschen Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ("**MgVG**") keine Anwendung (§ 5 MgVG).

Die Übernehmende Gesellschaft hat zudem am 01.02.2018 (erster Februar zweitausendachtzehn) eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Übertragenden Gesellschaft abgeschlossen. Die geplante grenzüberschreitende Verschmelzung ändert die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der SGL Carbon SE sowie der anderen Konzernunternehmen, die im Anwendungsbereich dieser Beteiligungsvereinbarung liegen, nicht. Mangels Arbeitnehmer sowie einem Mitbestimmungssystem findet auch bei der Übertragenden Gesellschaft keine Minderung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer statt. Eine Neuverhandlung der Beteiligungsrechte der Beteiligungsvereinbarung nach § 18 Abs 3 SEBG ist daher nicht einschlägig.

6.11 Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens (Ziffer 11 des Verschmelzungsplans)

Die Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens wird in Ziffer 11 des Verschmelzungsplans beschrieben.

6.12 Stichtag der Jahresabschlüsse (Ziffer 12 des Verschmelzungsplans)

Der Stichtag des Jahresabschlusses der Übertragenden Gesellschaft ist der 31.12.2020 (einunddreißigster Dezember zweitausendzwanzig).

Der Verschmelzungsstichtag und das Datum der Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft, welche auch zur Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung verwendet wird, ist jeweils der 30.06.2021.

Der Stichtag des Jahresabschlusses der Übernehmenden Gesellschaft, der zur Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung verwendet wird, ist der 31.12.2020 (einunddreißigster Dezember zweitausendzwanzig).

6.13 Gläubigerschutz (Ziffer 13 des Verschmelzungsplans)

In Ziffer 13 des Verschmelzungsplans wird beschrieben, dass die Verschmelzung keine Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft hat, da rein vorsorglich die im öEU-VerschG für kapitalentsperrende Exportverschmelzungen vorgesehenen Gläubigerschutzbestimmungen eingehalten wurden.

Sämtliche der Übertragenden Gesellschaft zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieses Verschmelzungsplans in der Ediktsdatei bekannten Gläubiger wurden gemäß § 8 Abs 2 Z 3 Satz 2 öEU-VerschG unmittelbar über die gegenständliche Verschmelzung informiert. Ihnen wurde gemäß § 13 öEU-VerschG die Sicherstellung ihrer Ansprüche angeboten, ohne dass diese Gläubiger die Gefährdung der Erfüllung ihrer Forderungen gegen die Übertragende Gesellschaft glaubhaft machen mussten.

6.14 Genehmigung der Generalversammlung (Ziffer 14 des Verschmelzungsplans)

Da die Übernehmende Gesellschafterin Alleingesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft ist und es sich folglich um eine Konzernverschmelzung handelt, wird auf die Zustimmung der Generalversammlung der Übertragenden Gesellschaft verzichtet. Im Übrigen bedarf dieser Verschmelzungsplan zu seiner Wirksamkeit nicht der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Übernehmenden Gesellschaft.

6.15 Anwendung des österreichischen Umgründungssteuergesetzes (Ziffer 15 des Verschmelzungsplans)

In Ziffer 15 wird festgehalten, dass die Verschmelzung den Bestimmungen und Rechtsfolgen von Art I öUmgrStG unterliegt.

7 Auswirkungen auf die Gesellschafter

- 7.1 Da es sich um eine konzerninterne *up-stream* Verschmelzung handelt (Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Alleingeschafterin), können die Erläuterungen zu diesem Punkt auf das Wesentlichste beschränkt werden.
- 7.2 Mit dem Erlöschen der Übertragenden Gesellschaft auf Grund der Verschmelzung erlischt auch der Geschäftsanteil der Alleingeschafterin an der Übertragenden Gesellschaft. Auf Grund der Konstellation der gegenständlichen Verschmelzung gibt es keine Gewährung neuer Anteile und keine baren Zuzahlungen.
- 7.3 Die Satzung der Übernehmenden Gesellschaft wird anlässlich der Verschmelzung nicht verändert.

8 Auswirkungen auf die Gläubiger

- 8.1 Die Übertragende Gesellschaft hat ein voll einbezahltes Stammkapital von EUR 51.000.
- 8.2 Das Grundkapital der Übernehmenden Gesellschaft beträgt EUR 313.194.183,68 und ist eingeteilt in 122.341.478 Stückaktien.
- 8.3 Da das Nennkapital der Übernehmenden Gesellschaft nach Durchführung der Verschmelzung höher ist als das Nennkapital der Übertragenden Gesellschaft, wird kein kapitalherabsetzender Effekt eintreten.
- 8.4 Die Übertragende Gesellschaft weist per 30.06.2021 Eigenkapital in Höhe von EUR 8.454.663,47 aus. Die Übertragende Gesellschaft hat zwar einen Bilanzverlust in Höhe von EUR 6.090.153,76. Allerdings ändert das nichts am positiven Verkehrswert der Übertragenden Gesellschaft sowohl zum 30.06.2021 als auch zum heutigen Tag, zumal sich der Bilanzverlust ganz überwiegend aus vorperiodischen Verlustvorträgen ergibt.
- 8.5 Die Übernehmende Gesellschaft weist per 31.12.2020 Eigenkapital in Höhe von in etwa EUR 410.145.000 aus. Die Übernehmende Gesellschaft hat einen Bilanzverlust in Höhe von in etwa EUR 1.108.468.000 (Euro eine Milliarde einhundertacht Millionen vierhundertachtundsechzigtausend). Allerdings besteht eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 1.061.375.000.
- 8.6 Die Verschmelzung hat jedenfalls keine Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft, da rein vorsorglich die im öEU-VerschG für kapitalentsperrende Exportverschmelzungen vorgesehenen Gläubigerschutzbestimmungen eingehalten werden. Die bekannten Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft werden gemäß § 8 Abs 2 Z 3 Satz 2 öEU-VerschG unmittelbar über die gegenständliche Verschmelzung informiert. Ihnen wird gemäß § 13 öEU-VerschG die Sicherstellung ihrer Ansprüche angeboten, ohne dass diese Gläubiger die Gefährdung der

Erfüllung ihrer Forderungen gegen die Übertragende Gesellschaft glaubhaft machen müssen.

- 8.7 Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft sind sohin berechtigt, innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Veröffentlichung des Verschmelzungsplans in der österreichischen Ediktsdatei nach § 13 Abs 1 öEU-VerschG die Sicherstellung ihrer Forderung zu verlangen. Bekannte Gläubiger werden direkt verständigt.
- 8.8 Die Übernehmende Gesellschaft bleibt auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung Schuldnerin ihrer Gläubiger.

9 Auswirkungen auf die Arbeitnehmer

- 9.1 Die Übernehmende Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2020 durchschnittlich 62 Arbeitnehmer. Derzeit beschäftigt die Übernehmende Gesellschaft 61 Arbeitnehmer. Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat aber keine Auswirkung auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft, zumal die Arbeitsbedingungen und der Arbeitsort unverändert weiterbestehen bleiben.
- 9.2 Die Übertragende Gesellschaft hat keine Arbeitnehmer. Die grenzüberschreitende Verschmelzung hat somit keine Auswirkung auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern der Übertragenden Gesellschaft.

10 Auswirkungen auf verbundene Unternehmen

Die Übernehmende Gesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Übertragenden Gesellschaft, die ihrerseits im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung alleinige Gesellschafterin der SGL Carbon Fibers Limited, mit dem Sitz in Ross-shire und der Geschäftsanschrift Muir of Ord Industrial Estate, Great North Road, Muir of Ord, Ross-shire, IV6 7UA, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Gesellschaftsregister von England und Wales unter der Gesellschaftsnummer (*Registration number*) SC078081 sowie der SGL Composites, S.A, mit Sitz in Lavradio, Barreiro, District: Setubal Municipality, Barreiro, Parish: Barreiro and Lavradio, 2830 000 Barreiro, Portugal, eingetragen im Handelsregister von Portugal unter der Registernummer 50011622, ist. Weitere direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der Übertragenden Gesellschaft sind nicht vorhanden. Durch die Verschmelzung werden die oben genannten Tochtergesellschaften der Übertragenden Gesellschaft solche der Übernehmenden Gesellschaft.

11 Weitere Auskünfte über die Verschmelzung

Vollständige Auskünfte über die Verschmelzung können kostenlos unter den nachfolgenden Adressen eingeholt werden:

für die Übertragende Gesellschaft:

SGL CARBON GMBH
FN 109150 s
Fischerstraße 8
4910 Ried im Innkreis
Österreich

für die Übernehmende Gesellschaft:

SGL Carbon SE
HRB 23960, Amtsgericht Wiesbaden
Rechtsabteilung
Söhnleinstraße 8
65201 Wiesbaden
Deutschland

[Unterschriftsseite folgt]

Wien, __.Oktober.2021

SGL Carbon SE

Dr. Torsten Derr
geboren am 17.01.1970

Thomas Dippold
geboren am 10.06.1972

Wien, __.Oktober.2021

SGL CARBON GMBH

Rainer Hildebrand
geboren am 27.02.1966

Mag.(FH) Günter Kirchtag
geboren am 24.04.1968